

Swisscanto (LU) Bond Fund

Fonds commun de placement
6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg
R.C.S. Luxemburg: K129

Diese Vertragsbedingungen des Anlagefonds («fonds commun de placement»)

Swisscanto (LU) Bond Fund

(im Folgenden «Fonds» genannt), sowie deren zukünftige Änderungen, gemäss nachstehendem Artikel 13, regeln die Rechtsbeziehungen zwischen

- 1) der Verwaltungsgesellschaft Swisscanto Asset Management International S.A., einer Aktiengesellschaft mit Sitz in 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, (im Folgenden «Verwaltungsgesellschaft»),
- 2) der Verwahrstelle CACEIS Investor Services Bank S.A., 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette (im Folgenden «Verwahrstelle») und
- 3) den Zeichnern von Anteilen des Fonds (im Folgenden «Anteilinhaber»), welche durch Erwerb solcher Anteile des Fonds diesen Vertragsbedingungen beitreten.

Artikel 1 – Der Fonds

Der Swisscanto (LU) Bond Fund (im Folgenden «Fonds») ist ein Anlagefonds unter dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg. Der Fonds stellt eine unselbständige Gemeinschaft der Anteilinhaber an allen Wertpapieren und anderen Vermögenswerten des Fonds dar. Er wird im Interesse der Anteilinhaber von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Das Fondsvermögen wird von der Verwahrstelle gehalten und ist von demjenigen der Verwaltungsgesellschaft getrennt.

Der Fonds ist aufgeteilt in Teilfonds; die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds.

Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird für die Anteilinhaber von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit den weitgehendsten Rechten, jedoch unter den Beschränkungen des nachstehenden Artikels 4, zur Verwaltung des Fonds für die Anteilinhaber ausgestattet; sie ist insbesondere berechtigt, jegliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen, zu tauschen und in Empfang zu nehmen sowie sämtliche Rechte auszuüben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen des Fonds zusammenhängen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft darf sowohl einen Anlageausschuss, welcher aus Mitgliedern des Verwaltungsrats bestehen kann, als auch andere Personen als Anlageberater hinzuziehen. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls

Geschäftsführer, Angestellte oder aussenstehende Personen mit der täglichen Ausführung der Anlagepolitik sowie der Verwaltung des Fondsvermögens beauftragen. Eine allfällige Delegation hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft kann generell Informationsdienste, Beratung und andere Dienstleistungen in Anspruch nehmen, deren Honorierung, sofern eine solche anfällt, allein zulasten der Verwaltungsgesellschaft geht.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Frage der Auflegung von neuen Teilfonds bzw. Anteilsklassen zur Zeichnung, deren Auflösung oder Fusion.

Der Verwaltungsgesellschaft steht für alle Teilfonds eine pauschale Verwaltungskommission, wie in Artikel 10 definiert, zu.

Artikel 3 – Die Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die CACEIS Investor Services Bank S.A. als Verwahrstelle bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie die Verwahrstelle können dieses Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen zu jedem beliebigen Zeitpunkt mittels schriftlicher Mitteilung der einen an die andere Partei beenden. Die Abberufung der Verwahrstelle durch die Verwaltungsgesellschaft ist nur zulässig, wenn eine neue Verwahrstelle die in diesen Vertragsbedingungen festgelegten Funktionen und Verantwortlichkeiten einer solchen Verwahrstelle übernimmt. Weiterhin hat die Verwahrstelle auch nach Abberufung ihre Funktionen solange wahrzunehmen, als es notwendig ist, um das gesamte Fondsvermögen an die neue Verwahrstelle zu übergeben.

Im Falle einer Kündigung durch die Verwahrstelle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, eine neue Verwahrstelle zu ernennen, welche die Funktionen und Verantwortung der Verwahrstelle gemäss diesen Vertragsbedingungen übernimmt. Auch in diesem Fall bleibt die Verwahrstelle in Funktion, bis die Übertragung ihrer Funktionen an die neue Verwahrstelle abgeschlossen ist.

Das Fondsvermögen, d.h. alle flüssigen Mittel und Wertpapiere, wird von der Verwahrstelle für die Anteilinhaber des Fonds gehalten. Die Verwahrstelle kann, mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft, ihre Pflichten als Verwahrstelle gemäss Artikel 18bis des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in seiner jeweils gültigen Fassung betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen (im Folgenden «OGA-Gesetz») wie folgt zu delegieren: (i) an Dritte, sofern es sich um andere Vermögenswerte handelt, und (ii) an Unterverwahrstellen, sofern

es sich um Finanzinstrumente handelt. Zudem ist sie ermächtigt, bei diesen Unterverwahrstellen Konten zu eröffnen.

Die Verwahrstelle kann nur im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft und innerhalb des Rahmens dieser Vertragsbedingungen über das Fondsvermögen verfügen und für den Fonds Zahlungen an Dritte leisten. Ferner übt die Verwahrstelle sämtliche in Artikel 18 OGA-Gesetz vorgesehenen Funktionen aus.

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Gebühr nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds (siehe Artikel 10 dieser Vertragsbedingungen) gehenden Pauschalkommission bezahlt.

Artikel 4 – Anlagepolitik

1. Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht hauptsächlich darin, eine angemessene Anlagerendite unter Berücksichtigung der Anlagekriterien «Sicherheit des Kapitals» und «Liquidität» zu erwirtschaften.

2. Für alle Teilfonds gültigen Bestimmungen: Zulässige Anlagen

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) zugelassen sind oder an einem anderen anerkannten, dem Publikum offen stehenden, regelmässig stattfindenden geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates in Europa, Afrika, Asien, Ozeanien oder Amerika gehandelt werden.

b) Neuemissionen

Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen anlegen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen, anerkannten, dem Publikum offen stehenden, regelmässig stattfindenden, geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates in Europa, Afrika, Asien, Ozeanien oder Amerika zu beantragen und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.

c) Geldmarktinstrumente (nicht an einer Börse notiert)

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente anlegen, welche nicht an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern deren Emission oder deren Emittent Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt diese Geldmarktinstrumente entsprechen den Voraussetzungen von Artikel 41 (1) h) des OGA-Gesetzes.

d) Liquidität

Der Fonds kann in Sicht- und Termineinlagen anlegen. Als solche gelten jederzeit oder mit einer Frist von nicht mehr als 12 Monaten kündbare Einlagen bei Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat oder in einem Drittstaat, in letzterem Fall jedoch nur dann, wenn diese Kreditinstitute Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind.

e) Anlagen in Fondsanteile

Der Fonds kann in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) des offenen Investmenttyps im Sinne der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft vom 13. Juli 2009 (2009/65/EG) in ihrer jeweils gültigen Fassung und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (andere OGA) im Sinne von Artikel 1 (2) a) und b) der genannten Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat anlegen, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzbedürfnis der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften über eine getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- oder Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen höchstens 10% seines Fondsvermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Der Fonds darf Anteile von OGAW und anderen OGA erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von der ihn verwaltenden Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der diese durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist. Die Verwaltungsgesellschaft sowie die andere Gesellschaft dürfen in diesem Zusammenhang keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen belasten.

f) Abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate»)

Der Fonds kann in abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate») anlegen, einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 (1) des OGA-Gesetzes, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäss den in seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf;
- die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

g) Andere Anlagen

Der Fonds kann, im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, in andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die vorstehend genannten zulässigen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

h) Es dürfen 100% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten angelegt werden, welche von einem Staat begeben oder garantiert werden, sofern

- es sich dabei um einen Mitgliedstaat der EU oder um einen OECD-Staat handelt;
- der Teilfonds Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält; und
- die Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente aus einer Emission 30% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

i) Es dürfen höchstens 10% des Nettovermögens der Teilfonds in Anteile anderer OGAW und/oder OGA im Sinne von Buchstabe e) des vorliegenden Artikels investiert werden.

j) Daneben kann jeder Teilfonds bis zu 20% des Nettovermögens flüssige Mittel halten.

3. Nachhaltigkeitspolitik

«Responsible»-Ansatz

Bei der Auswahl von Anlagen werden vom Vermögensverwalter Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance) systematisch berücksichtigt.

Der Vermögensverwalter stützt sich dabei auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene Analysen.

Die Berücksichtigung von ESG-Kriterien beinhaltet auch die Festlegung von Ausschlüssen.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Anlagetätigkeit auf eine Reduktion des CO₂-Ausstosses aus.

«Sustainable»-Ansatz

Der Vermögensverwalter hat das Ziel, nur in Titel zu investieren, die er hinsichtlich der Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance) als überdurchschnittlich positiv einschätzt. Dies beinhaltet auch die Festlegung von umfangreichen Ausschlüssen. Bei der Beurteilung stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene Analysen.

Der Vermögensverwalter fokussiert sich zudem auf Titel, die gemäss Einschätzung des Vermögensverwalters einen Beitrag zur Erfüllung von wesentlichen Nachhaltigkeitszielen leisten.

Der Verkaufsprospekt enthält weitere Angaben zur Nachhaltigkeitspolitik.

Artikel 5 – Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen

Die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen erfolgt aufgrund von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträgen, die zu ortsüblichen Öffnungszeiten spätestens aber bis 15.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem luxemburgischen Bankgeschäftstag (Auftragstag) bei der Verwahrstelle eingehen.

Der für die Berechnung des Ausgabe-, Rücknahme- oder Konversionspreises verwendete Nettovermögenswert wird am darauffolgenden Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse berechnet. Später eingehende Aufträge werden wie diejenigen behandelt, die am nächsten Bankgeschäftstag eingehen.

Für bestimmte Teilfonds, die im Verkaufsprospekt entsprechend ausgewiesen sind, wird der für die Berechnung des Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreises verwendete Nettovermögenswert am übernächsten Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse berechnet.

Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Eingang des Zeichnungsauftrages erfolgen. Bei bestimmten im Verkaufsprospekt ausgewiesenen Teilfonds muss die Zahlung des Ausgabepreises innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach Eingang des Zeichnungsauftrages erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, diese Frist auf maximal fünf Bankarbeitstage zu erstrecken, sofern sich die Drei- oder Viertagesfrist als zu kurz erweist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im eigenen Ermessen vollständige oder teilweise Zeichnungen gegen Sachleistungen akzeptieren. In diesem Fall muss die Sacheinlage im Einklang mit

der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch einen von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft, die Prüfung wird zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Kosten, die in Verbindung mit Sacheinlagen entstehen, werden von dem betreffenden Anleger getragen. Teilfonds, für die der Swinging Single Pricing-Ansatz zur Anwendung gelangt, können zur Berechnung der Anzahl Anteile, auf die ein Anleger aufgrund seiner Zeichnung durch Sacheinlage Anspruch hat, statt des modifizierten Nettoinventarwert pro Anteil den Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteil für einen Bewertungstichtag verwenden.

Die Rückzahlung der Anteile erfolgt in der Währung des Teilfonds bzw. der Währungsklasse. Sollte eine Rücknahmegebühr für Anteile eines Teilfonds erhoben werden, so wird dies von der Verwaltungsgesellschaft im Verkaufsprospekt festgelegt. Vom Rücknahmepreis abgezogen werden allfällige, bei der Rücknahme anfallende Steuern.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Fondsvermögen Sorge zu tragen, so dass die Zahlung für die Rücknahme von Fondsanteilen unter gewöhnlichen Umständen innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Einreichen des Rücknahmeantrages, nebst Zertifikaten, erfolgen kann. Wenn Zertifikate ausgeliefert wurden, sind diese mit dem Rücknahmeantrag einzureichen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei massiven Rücknahmeanträgen den Rücknahmeantrag erst dann abrechnen, wenn die entsprechenden Vermögenswerte, ohne unnötige Verzögerung, verkauft worden sind.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit weitere Anteilsklassen zu schaffen. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat beschliessen, soweit dies aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen geboten ist, eine Anteilsklasse aufzulösen. Bei Vorhandensein einer geeigneten Anteilsklasse werden die ausstehenden Anteile innerhalb eines Teilfonds in Anteile einer anderen Anteilsklasse umgetauscht. Andernfalls werden die Vorgaben des Artikel 15 der vorliegenden Vertragsbedingungen angewendet.

Diese Beschlüsse des Verwaltungsrats werden gemäss den unter Artikel 14 festgelegten Bestimmungen veröffentlicht.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft legt fest, welche die kleinste Anzahl von Anteilen ist, deren Zeichnung durch einen Anleger möglich ist.

Weiterhin ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt:

- a) nach ihrem Ermessen Zeichnungsaufträge zurückzuweisen;
- b) jederzeit Anteile zurückzunehmen, die von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen oder von gewissen Anteilsklassen ausgeschlossen sind, oder

sofern dies - unter Berücksichtigung schützenswerter Interessen der Anteilhaber oder eines Teilfonds - als notwendig erachtet wird (z.B. wenn sich durch die Rücknahme die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für den Fonds oder die Anteilhaber ausschließen oder verringern lässt).

Die Verwaltungsgesellschaft legt weitere Bedingungen für die Ausgabe, die Rücknahme sowie die Konversion von Anteilen im Verkaufsprospekt fest.

Artikel 6 – Ausgabepreis

Nach der Erstemission entspricht der Ausgabepreis dem errechneten Nettovermögenswert je Anteil eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse am ersten Bewertungstag nach Eingang der Zeichnung.

Der Ausgabepreis pro Anteil aller Anteilsklassen wird auf die kleinste nächste Währungseinheit gerundet. Bei der Ausgabe von Anteilen wird eine Vermittlungsgebühr erhoben, welche 5 % des Nettovermögenswertes pro Anteil nicht übersteigen darf und der vermittelnden Stelle zugutekommt. Zuzüglich werden alle anfallenden Ausgabesteuern belastet.

Artikel 7 - Anteilscheine

Jede natürliche oder juristische Person ist vorbehaltlich der Regelung in Artikel 5 dieser Vertragsbedingungen berechtigt, sich durch Zeichnung eines oder mehrerer Anteile an dem Fonds zu beteiligen. Es werden ausschliesslich Namensanteile ausgegeben. Sie werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Interesse der Anteilhaber die Anteile teilen oder zusammenlegen.

Artikel 8 – Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert (NAV) der Anteile wird von der Verwaltungsgesellschaft für jeden einzelnen Teilfonds bzw. für jede Anteilsklasse den Vertragsbedingungen gemäss an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg, unter Aufsicht der Verwahrstelle, auf Basis der letztbekannten Kurse berechnet.

Der Nettovermögenswert eines Anteils an einem Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse oder Währungsklasse ist in der Währung des Teilfonds bzw. der Referenzwährung der Währungsklasse ausgedrückt und ergibt sich, indem das Nettovermögen des Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse oder Währungsklasse durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse oder Währungsklasse dividiert wird. Der Nettovermögenswert wird mathematisch auf 0.01 der Rechnungseinheit gerundet. Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds entspricht der Differenz zwischen der Summe der Guthaben des Teilfonds und der Summe der den Teilfonds betreffenden Verpflichtungen.

Das Gesamtvermögen des Fonds ist in Schweizer Franken ausgedrückt und entspricht der Differenz zwischen dem Gesamtguthaben des Fonds und den Gesamtverpflichtungen des Fonds. Zum Zweck dieser Berechnung werden die Nettovermögen eines jeden Teilfonds, falls diese nicht auf Schweizer Franken lauten, in Schweizer Franken konvertiert und zusammengezählt.

Ausschüttungen zugunsten der ausschüttenden Anteile bewirken, dass der Nettovermögenswert der ausschüttenden Anteile um den ausgeschütteten Betrag gemindert wird, wohingegen der Nettovermögenswert der thesaurierenden Anteile von diesem Vorgang unberührt bleibt.

Das Vermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse wird folgendermassen bewertet:

- a) Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, welche an einer Börse notiert sind, werden zu den letztbekanntesten Marktpreisen bewertet.

Falls diese Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen an mehreren Börsen notiert sind, ist der letztverfügbare Kurs an jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

Bei Wertpapieren, Derivaten und anderen Anlagen, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern mit marktkonformer Preisbildung besteht, kann die Verwaltungsgesellschaft die Bewertung dieser Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen aufgrund dieser Preise vornehmen.

Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden, werden zum letztverfügbaren Kurs auf diesem Markt bewertet.

- b) Wertpapiere und andere Anlagen, welche weder an einer Börse notiert sind noch an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten erhältlichen Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- c) Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden, können wie folgt bewertet werden: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird,

ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst.

- d) Die liquiden Mittel, Treuhand- und Festgelder werden zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- e) Für jeden Teilfonds werden die Werte, die auf eine andere Währung als diejenige des Teilfonds lauten, zum jeweiligen Mittelkurs in die Währung des Teilfonds umgerechnet. Zur Absicherung des Währungsrisikos abgeschlossene Terminkontrakte werden bei der Umrechnung berücksichtigt.
- f) Anteile an OGAW und anderer OGA werden nach ihrem letzten veröffentlichten Nettovermögenswert bewertet. Falls kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile solcher OGAW und anderer OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden. Sind keine aktuellen Preise verfügbar, erfolgt die Bewertung durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- g) Derivate, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sind mit dem Verkehrswert (Fair Value) zu bewerten, der bei sorgfältiger Einschätzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

Zum Schutz der bestehenden Anteilinhaber vor Transaktionskosten für den Kauf und Verkauf von Anlagen, welche durch Zeichnungen sowie Rücknahmen verursacht werden, kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass der Nettovermögenswert eines Teilfonds nach der im Folgenden beschriebenen Partial Swinging Single Pricing-Methode berechnet wird:

Falls an einem Bankgeschäftstag die Summe der Zeichnungen bzw. Rücknahmen aller Anteilsklassen eines Teilfonds zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, welcher einen bestimmten Schwellenwert (dargestellt in Prozent des Nettovermögenswertes) überschreitet, wird der Nettovermögenswert des betreffenden Teilfonds erhöht bzw. reduziert (Partial Swinging Single Pricing). In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anteilinhaber an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert. Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Nettovermögenswertes des jeweiligen Teilfonds. Berücksichtigt werden sowohl die geschätzten Transaktionskosten und Steuerlasten, die dem jeweiligen Teilfonds entstehen, als auch die geschätzte Geld-/Briefspanne der Vermögenswerte, in die der

Teilfonds anlegt. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettovermögenswertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl der Anteile des betroffenen Teilfonds führen. Sie resultiert in einer Verminderung des Nettovermögenswertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken.

Mit der Bestimmung des Swing-Faktors und des Schwellenwerts ist das Pricing Committee beauftragt worden, welches im Namen der Verwaltungsgesellschaft entscheidet.

Die Höhe des Swing-Faktors basiert auf den historischen Nebenkosten, die bei Zeichnungen und Rücknahmen für den Kauf und Verkauf von Anlagen entstehen (Geld/Brief-Spannen, marktgerechte Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.).

Die Festlegung des Schwellenwerts basiert auf den historischen Kapitalflüssen des jeweiligen Teilfonds. Der Schwellenwert stellt sicher, dass bei einem grossen Teil der Kapitalströme, bei welchen keine Käufe resp. Verkäufe durch den Portfoliomanager notwendig sind, der Nettovermögenswert auch nicht geschwungen wird. Der Schwellenwert kann im Ermessen des Pricing Committee unter Umständen auch für eine gewisse Periode auf Null festgelegt werden.

Ist ein Teilfonds vor weniger als einem Jahr gegründet worden, werden der Swing-Faktor und der Schwellenwert in Abhängigkeit zu den Besonderheiten dieses Teilfonds festgelegt. Die so simulierten historischen Kapitalflüsse führen zur Festlegung eines für den jeweiligen Teilfonds repräsentativen Wert.

In ausserordentlichen Situationen, wie unüblich hohen Marktschwankungen oder eingeschränkter Marktliquidität, kann sich die Erhöhung oder Reduzierung des Nettovermögenswertes des betreffenden Teilfonds auf tagesaktuelle Durchschnittswerte der Nebenkosten für den Kauf und Verkauf der Anlagen beziehen bzw. auf Werte, die sich aus tagesaktuellen Marktbeobachtungen ergeben. Dies kann dazu führen, dass im besten Interesse der Anteilinhaber die genannte maximale Anpassung vorübergehend überschritten wird. Die Anteilinhaber werden entsprechend von der Verwaltungsgesellschaft auf dem üblichen Wege über solch eine Massnahme informiert.

Für welche Teilfonds der Verwaltungsrat beschlossen hat die Partial Swinging Single Pricing-Methode anzuwenden, ist im Verkaufsprospekt dargestellt.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, die Partial Swinging Single Pricing-Methode ohne vorherige Bekanntmachung für einzelne oder alle Teilfonds für einen Tag auszusetzen, an dem eine Sacheinlage geleistet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweilig andere adäquate Bewertungsprinzipien anzuwenden, falls die oben

erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse nicht angewendet werden können oder als unzweckmässig erscheinen.

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die Ausgaben und Rücknahmen dieses Tages massgebend sind.

Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des entsprechenden Teilfonds auf Basis der Kurse, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren getätigt werden, bewerten.

Artikel 9 - Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes sowie der Ausgabe, Konversion und Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettovermögenswertes sowie die Ausgabe, Konversion und Rücknahme von Anteilen, für einen oder mehrere Teilfonds, in folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:

- a) Wenn Börsen oder Märkte, die für die Bewertung eines bedeutenden Anteils des Vermögens eines Teilfonds massgebend sind oder wenn Devisenmärkte, auf die der Nettovermögenswert oder ein bedeutender Anteil des Guthabens eines Teilfonds lautet, ausser für gewöhnliche Feiertage geschlossen sind oder wenn dort Transaktionen suspendiert oder eingeschränkt sind oder wenn diese kurzfristig starken Schwankungen unterworfen sind.
- b) Wenn aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder anderweitiger Notfälle, die ausserhalb der Einflussmöglichkeit der Verwaltungsgesellschaft liegen, sachdienliche Verfügungen über das Vermögen eines Teilfonds nicht möglich sind oder den Interessen der Anteilinhaber abträglich wären.
- c) Im Fall einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder wenn der Nettovermögenswert eines Teilfonds nicht mit genügender Genauigkeit ermittelt werden kann.
- d) Wenn durch Beschränkungen des Devisenverkehrs oder sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für einen Teilfonds undurchführbar werden oder falls Käufe und Verkäufe von Fondsvermögen nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden können.
- e) Wenn besondere Umstände in Bezug auf eine sorgfältige und angemessene Verwaltung des Fonds oder des bzw. der betreffenden Teilfonds eine solche Aussetzung erfordern und diese im Interesse der Anteilinhaber steht.

Artikel 10 – Kosten des Fonds

Der Fonds trägt alle Steuern, die möglicherweise zu Lasten der Vermögenswerte und der Erträge des Fonds zu zahlen sind. Ausser

diesen Steuern wird dem Fonds für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Fondsanteile eine an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende pauschale Verwaltungskommission in Rechnung gestellt. Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür sämtliche im Zusammenhang mit der Leitung, dem Asset Management und dem Vertrieb des Fonds regelmässig anfallenden Kosten, wie:

- Kosten der Verwaltung des Fonds;
- Kommissionen und Kosten der Verwahrstelle und der Zahlstellen;
- Kosten des Vertriebs;
- alle Kosten, die durch gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen auferlegt werden, insbesondere alle Kosten von Veröffentlichungen jeglicher Art (wie Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger) sowie die an Aufsichtsbehörden zu entrichtenden Gebühren;
- Druck der Vertragsbedingungen und Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Fonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen;
- Administrative Kosten, insbesondere jene für Buchhaltung und Berechnung des Nettovermögenswertes;
- Kosten der Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers;
- Werbekosten.

Die pauschale Verwaltungskommission setzt sich aus den zwei Bestandteilen, der pauschalen Management Fee (Kosten für das Asset Management und den Vertrieb) und der pauschalen Administration Fee (Kosten für die Leitung und für die Administration), zusammen.

Die Höhe der maximalen pauschalen Verwaltungskommission, maximalen pauschalen Management Fee und maximalen pauschalen Administration Fee kann dem Verkaufsprospekt entnommen werden. Die effektiv erhobene pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee dürfen in ihrer Summe den Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission des jeweiligen Teilfonds bzw. jeweiligen Anteilsklasse nicht übersteigen.

Die vom Fonds insgesamt und effektiv an die Verwaltungsgesellschaft bezahlte pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds veröffentlicht.

Die pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettovermögenswertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Ende eines Monats ausbezahlt.

Die pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee beinhalten nicht die auf dem Fondsvermögen erhobenen Steuern, die üblichen, in Zusammenhang mit Käufen und Verkäufen anfallenden Transaktionsgebühren, sowie die Kosten für ausserordentliche, im Interesse der Anteilhaber liegende Massnahmen.

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichtende pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den realisierten Gewinnen aus Wertpapiergeschäften, dann vom Anlagevermögen gespeist. Das Vermögen eines jeden Teilfonds haftet für alle Forderungen gegenüber diesem Teilfonds. Diese werden dem einzelnen Teilfonds gesondert belastet. Vom Fonds zu tragende Kosten, welche nicht einem einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu deren Nettovermögen anteilmässig belastet.

Die Haftung des Vermögens eines Teilfonds für Forderungen gegen das Vermögen eines anderen Teilfonds ist ausgeschlossen.

Artikel 11 – Geschäftsjahr, Prüfung

Das Geschäftsjahr des Fonds endet jährlich am 31. Januar. Der Jahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft und die Vermögensaufstellung des Fonds werden von unabhängigen öffentlichen Wirtschaftsprüfern geprüft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt werden.

Artikel 12 - Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne

1. Ausschüttende Anteile

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und inwieweit Ausschüttungen vorgenommen werden. Ausschüttungen - falls solche vorgenommen werden - werden innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorgenommen.

Ausschüttungen können aus Erträgen (z.B. Dividenden oder Zinserträgen) und/oder aus dem Kapital (dies kann realisierte und unrealisierte Nettoveränderungen im Nettoinventarwert beinhalten) erfolgen. Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital führen zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden zu beschliessen.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und die entsprechenden Vermögenswerte fallen an den entsprechenden Teilfonds zurück.

2. Thesaurierende Anteile

Für diese Anteile sind keine Ausschüttungen beabsichtigt. Nach Abzug der allgemeinen Kosten werden die Erträge verwendet, um den Nettovermögenswert der Anteile zu erhöhen (Thesaurierung).

Welche Klassen als ausschüttende und welche als thesaurierende Anteile klassieren, ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

Artikel 13 – Änderung dieser Bestimmungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Bestimmungen jederzeit im Interesse der Anteilhaber und mit Zustimmung der Verwahrstelle ganz oder teilweise ändern.

Änderungen dieser Bestimmungen treten, soweit in Artikel 17 der vorliegenden Vertragsbedingungen nicht anders vorgesehen, mit Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 14 - Veröffentlichungen

Der Nettovermögenswert der Anteile sowie der Ausgabe- und der Rücknahmepreis je Anteil werden an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bekanntgegeben. Der jährliche Rechenschaftsbericht des Fonds wird innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres publiziert; der Halbjahresbericht innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Berichtsperiode. Die Berichte werden den Anteilhabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Auf Änderungen dieser Bestimmungen wird durch die Veröffentlichung eines Hinterlegungshinweises in der elektronischen Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (*Recueil Electroniques des Sociétés et Associations* (RESA)) hingewiesen.

Die Auflösung des Fonds wird zusätzlich in zwei anderen Zeitungen, davon einer Luxemburger Zeitung, publiziert.

Änderungen der Vertragsbedingungen und Mitteilungen an die Anteilhaber, sowie Anzeigen über die Aussetzung der Bewertung und Rücknahme der Anteile erfolgen sowohl in Luxemburg als auch in den Ländern, in denen der Fonds vertrieben wird, entsprechend der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 15 – Dauer des Fonds bzw. der Teilfonds, Auflösung, Liquidation, Fusion

1. Dauer des Fonds bzw. der Teilfonds, Auflösung und Liquidation

Der Fonds ist für unbegrenzte Zeit errichtet; die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, den Fonds, die Teilfonds oder die Anteilklassen aufzulösen.

Der Fonds muss aufgelöst und liquidiert werden, wenn sein Gesamtvermögen während mehr als sechs Monaten einen

Viertel des gesetzlichen minimalen Fondsvermögens unterschreitet. Eine solche Auflösung wird gemäss Artikel 14 dieser Vertragsbedingungen publiziert.

Wenn das Nettovermögen eines Teilfonds den Gegenwert von CHF 500'000 unterschreitet oder wenn sich das wirtschaftliche, rechtliche oder monetäre Umfeld ändert, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Teilfonds aufzulösen, Teilfonds zu fusionieren oder einen Teilfonds in einen anderen offenen Anlagefonds gemäss Teil I des OGA-Gesetzes einzubringen. Die im Anteilsregister eingetragenen Anteilhaber werden schriftlich per Mitteilung an die Anleger informiert.

Bei Auflösung bzw. Liquidation des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse gibt die Verwaltungsgesellschaft von dem Tage des Auflösungsbeschlusses an keine Anteile mehr aus und nimmt keine Anteile mehr zurück. Die Verwaltungsgesellschaft realisiert die Vermögenswerte des Fonds, des Teilfonds bzw. der Anteilklasse und löst die Verpflichtungen ein und wird das Fondsvermögen im besten Interesse der Anteilhaber verwerten und die Verwahrstelle beauftragen, den Nettoliquidationserlös anteilmässig an die Anteilhaber zu verteilen.

Etwaige Liquidationserlöse, die nicht bei Abschluss der Liquidation an die Anteilhaber verteilt werden konnten, werden bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinterlegt.

Die Anteilhaber, ihre Erben oder sonstige Berechtigte können die Auflösung, Teilung oder Fusion des Fonds nicht verlangen.

2. Fusion

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats und, soweit anwendbar, gemäss den im OGA-Gesetz sowie in den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren den Fonds oder gegebenenfalls einen oder mehrere Teilfonds des Fonds mit einem bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten Teilfonds, anderen Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verschmelzen.

Die Fusion mit einem Anlagefonds ausländischen Rechts ist nicht vorgesehen.

Die Anteilhaber sind berechtigt, innerhalb von einem Monat entweder die Rücknahme ihrer Anteile oder gegebenenfalls den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne

weitere Kosten als jene, die vom Fonds bzw. Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen.

Soweit anwendbar, werden die Anteilhaber gemäss den im OGA-Gesetz sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren rechtzeitig über die Fusion informiert.

Artikel 16 – Verjährung

Die Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle verjähren fünf Jahre nach dem Datum des Ereignisses, das diese Ansprüche begründet hat.

Artikel 17 – Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit und massgebende Sprachen

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilhaber, der Verwaltungsgesellschaft, deren Anteilseignern und der Verwahrstelle ist Gerichtsstand Luxemburg, und es findet Luxemburger Recht Anwendung. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Verwahrstelle können sich und den Fonds jedoch der Gerichtsbarkeit der Länder, in welchen Fondsanteile angeboten und verkauft werden, im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern unterwerfen.

Die deutsche Fassung dieser Vertragsbedingungen ist massgeblich; die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in welchen Fondsanteile angeboten und verkauft werden, für sich und den Fonds als verbindlich bezüglich solcher Anteile anerkennen, die an Anleger in diesen Ländern verkauft wurden.

Die vorliegenden Vertragsbedingungen ersetzen die früheren Vertragsbedingungen und treten am 28. November 2023 in Kraft.

Swisscanto Asset Management International S.A.

CACEIS Investor Services Bank S.A.